

Systematische Ausplünderung der Steuerpflichtigen

DOKUMENT NR. 295

Runderlaß Nr. 148 des Präsidenten der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone vom 16. Januar 1947 (= „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1947, Heft 1, S. 43)
Aufstellung von Bilanzen

3. Wertausgleichsposten

Bei Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, die vor dem 8. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, ergeben sich in zahlreichen Fällen infolge der Kriegsereignisse Wertverluste gegenüber den letzten Buchansätzen. . . . Diese Verluste werden in der Gewinn- oder Verlustrechnung nicht berücksichtigt . . .

DOKUMENT NR. 296

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948 (= ZVOBL. 1948 S. 224)

VIII. Sonstige Anweisungen

4. Wirtschaftliche Unternehmen . . . haben ihr Kapital herabzusetzen entsprechend der Verminderung der Kassenbestände, der Guthaben auf laufenden und anderen Konten bei Kreditinstituten, die auf Grund der Verordnung über die Währungsreform eingetreten sind. Die Verbuchung dieser Vermögensminderung über Gewinn- und Verlustkonto ist verboten.

DOKUMENT NR. 297

Anordnung über Bilanzwesen des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 3. November 1948 (= ZVOBL. 1948 S. 522)

§ 1. Buchführung und Bilanzen nach der Währungsreform

Bei wirtschaftlichen Unternehmen, Organisationen und Anstalten, die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung führen oder zu führen verpflichtet sind, werden die laufende Buchführung, das Geschäftsjahr, der Bilanzensammenhang . . . , der Wertzusammenhang und die Bewertungsgleichmäßigkeit durch die . . . Währungsreform . . . nicht berührt, soweit nicht besondere Vorschriften gelten.

§ 2. Konto „Umwertungsdifferenzen“
Zwecks Durchführung der Vorschrift im Teil VIII Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Währungsreform . . . (vgl. oben Anlage 2!) . . . haben die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten wirtschaftlichen Unternehmen, Organisationen und Anstalten in der laufenden Buchführung die Verminderung der Kassenbestände und der Guthaben auf laufenden und anderen Konten aus Anlaß der Währungsreform auf ein Konto „Umwertungsdifferenzen“ zu verbuchen.

§ 3. Ausgleich des Kontos

(1) Bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften ist das Konto „Umwertungsdifferenzen“ bei Aufstellung der Bilanz für das erste nach dem 24. 6. 1948 endende Geschäftsjahr über Kapitalkonto auszugleichen.

(2) Bei

a) Kapitalgesellschaften . . .

b) . . .

ist bei Aufstellung der Bilanz für das erste nach dem 24. 6. 1948 endende Geschäftsjahr das Konto „Umwertungsdifferenzen“ zunächst über freie, sodann über gesetzliche Rücklagen, soweit deren Bildung vorgeschrieben ist, auszugleichen. Reichen die freien oder gesetzlichen Rücklagen hierzu nicht aus, so ist der . . . nicht gedeckte Betrag in die Bilanz unter die Aktivposten als „Umwertungsdifferenz“ zu übernehmen . . .

DOKUMENT NR. 298

Veranlagungs-Richtlinien 1951 (Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 20)

Ziffer 31

Umwertungsdifferenzen (Währungsreform)

Bei juristischen Personen war laut Ziffer 26 Veranlagungsrichtlinien 1949 bzw. Ziffer 27 der VR 50 der Teil der Umwertungsdifferenz, der durch freie und gesetzliche Rücklagen sowie durch den versteuerten Reingewinn 1949 bzw. 1950 nicht gedeckt werden konnte, als „Umwertungsdifferenz“ zu aktivieren. Zum weiteren Ausgleich ist der versteuerte Reingewinn 1951 zu verwenden.

DOKUMENT NR. 299

SMAD-Befehl Nr. 111/1948 vom 23. Juni 1948 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (= ZVOB. 1948 S. 217)

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Deutschen Wirtschaftskommission . . . befehle ich:

7. . . .

c) Die Umwertung der Summen, die sich auf laufenden Konten von staatlichen, kreisbehördlichen, gemeindlichen und anderen volkseigenen Betrieben befinden, ist zu Vorzugsbedingungen im Verhältnis 1 : 1 durchzuführen . . .

DOKUMENT NR. 300

Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948 (= ZVOBL. 1948 S. 220)

VI. Schuldverhältnisse

19. Veranlagte Steuern, deren Fälligkeit im Zeitpunkt der Durchführung der Währungsreform noch nicht eingetreten war, sowie alle Steuerrückstände sind in festgesetzter Höhe und in neuen Geldscheinen zu entrichten.

20. Steuervorauszahlungen werden dem Steuerpflichtigen aus Haushaltsmitteln erstattet oder auf Zahlung laufender Steuern verrechnet, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.

DOKUMENT NR. 301

Runderlaß Nr. 311

der Deutschen Wirtschaftskommission (Hauptverwaltung Finanzen) vom 23. November 1948 (R 3/1912 — 1225 S)
Hinsichtlich der Einwirkungen der Währungsreform auf die Steuerentrichtung hat sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben. Zur Sicherung einer einheitlichen Praxis in allen Ländern der sowjetischen Besatzungszone wird daher folgendes bestimmt:

Nach Punkt 20 der Verordnung über die Währungsreform (vgl. oben Anlage 6!) werden „Steuervorauszahlungen“ den Steuerpflichtigen im Verhältnis 10 : 1 erstattet oder auf laufende Steuern verrechnet . . . Als „Steuervorauszahlungen“ . . . sind . . . insbesondere auch „Steuerüberzahlungen“, die aus der Zeit vor der Währungsreform herrühren, im Verhältnis 10 : 1 umzuwerten . . .

DOKUMENT NR. 302

Betriebsprüfungserlaß Nr. 9

der Deutschen Wirtschaftskommission (Hauptverwaltung Finanzen) vom 4. April 1949 (= „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1949 S. 288)

Bei Betriebsprüfungen ist in der letzten Zeit wiederholt beobachtet worden, daß Gewerbetreibende in den Nachkriegsjahren hohe Einlagen bewirkt haben, die in keinem Verhältnis zu ihrem Privatvermögen oder zum Umfang des Betriebes stehen. Bei den Erörterungen über die Herkunft der Einlagen wird von den Steuerpflichtigen in der Regel angegeben, daß sie Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände aus ihrem Privatbesitz zu Liebhaberpreisen verkauft und die dadurch erzielten Erlöse zur Gründung des Betriebes oder zur Stärkung des Geschäftskapitals verwendet hätten . . .

Bei der Beurteilung derartiger Fälle ist folgendes zu beachten:

1. Die Finanzbehörde muß darauf bestehen, daß ihr der tatsächliche Verkauf des Gegenstandes, die Höhe des Preises und der Käufer nachgewiesen wird.
Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, so sind derartige „Einlagen“ als das Ergebnis von Schwarzmarktgeschäften des Gewerbetreibenden zu betrachten und in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen.
2. Sollte . . . nachgewiesen werden, daß es sich tatsächlich um den Erlös aus dem Verkauf von derartigen Gegenständen aus dem Privatvermögen handelt, so . . . ist . . . davon auszugehen, daß nicht Einbringung der Erlöse, sondern der Gegenstände selbst die den wirtschaftlichen Ver-